

**Corona-Pandemie:  
Aktuelle wichtige Änderung bei Kurzarbeit und (Rest-) Urlaub**

**Die Agentur für Arbeit hat ihre Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld am 23.12.2020 aktualisiert: Im Jahr 2021 müssen Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer zur Vermeidung von Kurzarbeit vorrangig eingebracht werden. Dies gilt auch für übertragbaren Resturlaub aus dem Jahr 2020; Urlaubswünsche der Arbeitnehmer gehen aber vor.**

Grundsätzlich müssen Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung eines Arbeitsausfalles und damit von Kurzarbeit vorrangig eingebracht werden. Im Rahmen der Corona-Pandemie hatte die Agentur für Arbeit hierauf zunächst befristet bis zum 31.12.2020 verzichtet. Nachdem sich für einige Unternehmen Ende des vergangenen Jahres die Frage stellte, wie mit Resturlaub und neuen Urlaubsansprüchen im Jahr 2021 umzugehen ist, wurden nun endlich am 23.12.2020 die fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld aktualisiert: Ab dem 01.01.2021 muss nicht verplanter Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit wieder eingebracht werden. Resturlaub aus 2020 musste dementsprechend bei Nichtübertragbarkeit in das neue Jahr zur Vermeidung von Kurzarbeit bis Ende 2020 eingesetzt werden, bei Übertragbarkeit muss dies in 2021 geschehen. Wird Urlaub entgegen der Vorgaben nicht vor der Kurzarbeit eingebracht, entfällt für Arbeitgeber der Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Begründung der Bundesagentur: Aufgrund der Schaffung eines Verdienstausfallersatzes in § 56 Abs. 1a IfSG für eventuelle Schließungen von Kitas und Schulen bis Ende März 2021 sei eine Verlängerung der bisherigen Sonderregelung derzeit nicht erforderlich. Falls die Entschädigungsmöglichkeit nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht verlängert werden sollte, könnte sich die Rechtslage daher ab April 2021 erneut ändern.

**Daraus folgt:**

**Die Arbeitgeber, die auch in 2021 von Kurzarbeit betroffen sind, sollten ihre Arbeitnehmer daher unverzüglich – sofern dies noch nicht geschehen ist – dazu auffordern, den gesamten Jahresurlaub für das Jahr 2021 (einschließlich möglichen Resturlaubes aus 2020) kurzfristig zu planen und einzureichen, damit dieser nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit eingebracht werden muss. Geschieht dies nicht, droht Arbeitgebern der teilweise Verlust des Kurzarbeitergeldanspruches. Befindet sich der Arbeitnehmer aktuell bereits in Kurzarbeit, muss überprüft werden, ob tatsächlich ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.**

Bei Fragen zum Thema sprechen Sie uns gern an.

Stand: 14.01.2021



**Tobias Schwartz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht u.  
Handels- u. Gesellschaftsrecht  
tobias.schwartz@lkc.de  
Telefon: 089 2324169-0

**Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München**

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.